



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Stadt Heidenheim, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim, plant auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage Mergelstetten den Neubau mehrerer Bauwerke für die Optimierung der Stickstoffelimination. Für diese Bauwerke werden zum Teil tiefe Baugruben erstellt, deren Sohlen im Grundwasserbereich liegen. Es ist daher eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich.

Für das Vorhaben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 43 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) erforderlich, die sich auf die Entnahme des eindringenden Grundwassers und Einleitung in die Brenz erstreckt. Beim Landratsamt Heidenheim ist daher ein wasserrechtliches Verfahren anhängig.

Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es war daher gemäß den § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.3.2 des Anhangs 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde in der ersten Stufe der überschlägigen Prüfung festgestellt, dass bei dem beantragten Vorhaben aufgrund seiner Lage im Wasserschutzgebiet besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.8 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Daher war in der nächsten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Als Ergebnis der Vorprüfung kann nach Einschätzung des Landratsamtes Heidenheim als Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt werden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für diese Einschätzung sind:

- Es handelt sich um eine temporäre Maßnahme, deren Wirkung auf den Zeitraum der Baumaßnahmen beschränkt ist. Langfristige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
- Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch kurzzeitige Trockenheitsmerkmale gegeben aber reversibel, eine dauerhafte nachteilige Wirkung ist nicht zu erwarten.
- Nachteilige Auswirkungen auf die Flächen entlang der Brenz sind nicht zu erwarten, daher findet auch keine Schädigung wasserabhängiger Vegetationsgesellschaften statt.
- Die Maßnahme wird mittels eines Monitorings überwacht und durch ein Warn- und Interventionskonzept gesichert.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Heidenheim, 08. Februar 2023

gez.
Schlotz)

Tag der Veröffentlichung: 09.02.2023.